



INHALT: Abgrabungsrecht – Trockenkiesabbau durch die RDN Tiefbau- und Fuhrunternehmen GmbH auf Fl.Nr. 215 der Gemarkung Entrischenbrunn; Wasserrecht – Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zum Umbau der Sohlrampe am Fl.km 38 der Ilm; Vollzug der NHGV und der GO – Gemeindegrenzänderung zwischen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm und der Gemeinde Rohrbach; Neue Allgemeinverfügung zum Abschluss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2020/2021; Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparerkunden – Aufgebot von Sparerkunden; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

Abgrabungsrecht; Trockenkiesabbau durch die RDN Tiefbau- und Fuhrunternehmen GmbH auf Fl.Nr. 215 der Gemarkung Entrischenbrunn Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 G des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die RDN Tiefbau- und Fuhrunternehmen GmbH beabsichtigt den Trockenkiesabbau auf der Fl.Nr. 215 der Gemarkung Entrischenbrunn. Hierzu ist auch eine Rodung von 35.920 m² Wald geplant.

Im Abgrabungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage zu diesem Gesetz).

die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens

Es ist geplant, in der Gemeinde Hettenshausen auf der Fl.Nr. 215, Gemarkung Entrischenbrunn Kiessand im Trockenabbauverfahren anzubauen und anschließend wiederzufüllen. Die Grubenschule beträgt 462 m². Durch den geplanten Abbau wird auf einer Fläche von 35.920 m² Forstbestand gerodet. Die Abbaufäche wird nach Beendigung des Vorhabens im überwiegend gleichen Flächenumfang wiederaufgeforstet. Die geplanten Offenbereiche mit den wechselseuchten Mulden bzw. der Felderchenlebensraum sind als Waldlichtungen (jeweils < 2.000 m²) bzw. Biotopverbundsstruktur zu werden und somit rechtlich den Wald gleichgestellt.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätsmerkmale auf. Es liegt nicht in einem Gebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich, geschützten Biotop auf. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ebenfalls sind keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler vom Vorhaben betroffen. Der Standort befindet sich mitten in einem Wohngebiet. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich Anla-

ge 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 30 – Bauverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441 27-322 während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.04.2020

30/602

Martin Wolf, Landrat

Wasserrecht; Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, zum Umbau der Sohlrampe am Fl.km 38 der Ilm Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, beabsichtigt die bestehende Sohlrampe an der Ilm auf Höhe des Flusskilometers 38,0 in der Gemarkung Rohrbach durch ein Raugerinne in Riegelbauweise zu ersetzen zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant, das Raugerinne mit einer Gesamtlänge von ca. 98 m, ca. 28 m unterhalb des noch bestehenden Betonabsturzes zu beginnen und ca. 70 m oberhalb zu beenden. In der Rampe werden neun Steinriegel, aus großen quaderförmigen Wasserbausteinen (100/120) angeordnet werden. Der Rampenkörper soll bei einem zu überwindenden Höhenunterschied von ca. 0,8 m ein Gefälle von ca. 0,8 % (l = 1 : 125) aufweisen.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort weist keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten oder

vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf. Es sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Aber der geplante Absturzbau ist für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und insbesondere der biologischen Durchgängigkeit der Ilm gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinien von entscheidender Bedeutung. Gleiches gilt fischerei- und naturschutzfachliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 16.04.2020

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der NHGV und der GO; Gemeindegrenzänderung zwischen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm und der Gemeinde Rohrbach

Aufgrund der Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

Rechtsverordnung

§ 1

(1) Aus der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird eine Fläche von 622 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Rohrbach eingegliedert. Aus der Gemeinde Rohrbach wird eine Fläche von 311m² ausgegliedert und in die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm eingegliedert.

(2) Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 756/1 der Gemarkung Gundamsried und 919/1 der Gemarkung Rohr und ist in der Kartenbeilage des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a. d. Ilm dargestellt. Die Kartenbeilage ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegt beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a. d. Ilm auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Gleichzeitig mit der o. a. Gemeindegebietsänderung ändert sich auch die Grenze zwischen den Gemarkungen Gundamsried und Rohr entsprechend.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.04.2020

60/0221

Martin Wolf, Landrat

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2020/2021

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Nil-, Grau- und Kanadagänse wird vom **01.07.2020 bis 31.07.2021** für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:

- Gemeinschaftsjagdrevier Baar
- Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
- Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
- Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
- Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
- Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
- Gemeinschaftsjagdrevier Menning
- Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach I
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach II
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Wöhr
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
Eigenjagdrevier Braun
Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
Eigenjagdrevier Reisinger
Eigenjagdrevier Schielein
Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

3. Im Juli wird nur die Jagd auf Junggänse zugelassen.

4. Die Schonzeit für die oben genannten Arten wird zusätzlich vom **16.01. bis 15.02.2020** aufgehoben. Die Inhalte der Ziffern 1-3 und 5-10 gelten entsprechend.

5. Die Ausnahme gilt für den Zeitraum vom **16.01.-15.02.** nicht in Bereichen von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wiesenbrüteregebieten. Der Jagd ausübende hat sich in eigener Verantwortung über deren Lage zu informieren. Die Flächen sind in Karten der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellt.

6. Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.

7. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.

8. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
9. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
10. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Nil-, Grau- und Kanadagänse. Die Populationen wachsen jährlich um ca. 20%. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

Zudem besteht durch die hohe Anzahl von Nil-, Grau- und Kanadagänsen auch die Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) in Manching.

II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Zur Wildschadensverhütung erscheint unumgänglich, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Nil-, Grau- und Kanadagänse, die sich in den Weihergebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht annähernd gefährdet ist.

Der Nil-, Grau- oder Kanadagansabschuss darf ab 01. August bis 15. Januar ausgeübt werden (Jagdzeiten). Faktisch erstreckt sich somit die Jagdausübungszeit auf Nil-, Grau- und Kanadagänse im Landkreis Pfaffenhofen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Februar.

Die Ausnahmen konnten erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Nil-, Grau- und Kanadagänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

Die Schäden werden durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern und reifen Samen verursacht. Betroffen sind hauptsächlich Getreide und Mais. Die betroffenen Felder werden von den Gänsen z.T. völlig abgefressen. Örtlich haben die Schäden ein Ausmaß angenommen, dass sie der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können.

Die Schäden treten bei Getreide insbesondere im Juni und Juli, bei Mais hauptsächlich im September auf.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs der WTD durch die Abschüsse zu vermeiden, war eine Regelung notwendig, dass der Abschuss nicht während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden darf, damit die aufgeschreckten Vögel während der Bejagung nicht den aktiven Flugbetrieb zusätzlich gefährden.

Im Juli war die Jagd auf Junggänse zu beschränken, da in dieser Zeit der Elternschutz nicht aufgehoben werden darf.

Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung und zur Verminderung der Gefahr des Vogelschlags unumgänglich ist, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen und die Verminderung der Gefahr des Vogelschlags vorrangig.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 12.02.2020

Martin Wolf, Landrat

Anlage

Karte Wiesenbrütergebiete und Karte FFH und Naturschutzgebiete (s. gesonderte Datei als „Anlage 1“ zum Amtsblatt Nr. 14/2020)

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	607.000,-- €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.447.400,-- € ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2020 sind Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von insgesamt 1.004.600,-- € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 591.300,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	
Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 378.077,-- €
Gemeinde Jetzendorf	36,06 % = 213.223,-- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist im Haushaltsjahr 2020 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil eine Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 20.04.2020 bis 08.06.2020 öffentlich ausgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, 16.04.2020

Reinhard Heinrich, Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3161903541
Sparkassenbuch Nr. 4160682813

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.04.2020/22.04.2020

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Tino Müller

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3161196138

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand

der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.04.2020

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Tino Müller

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3120514504

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 19.03.2020

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

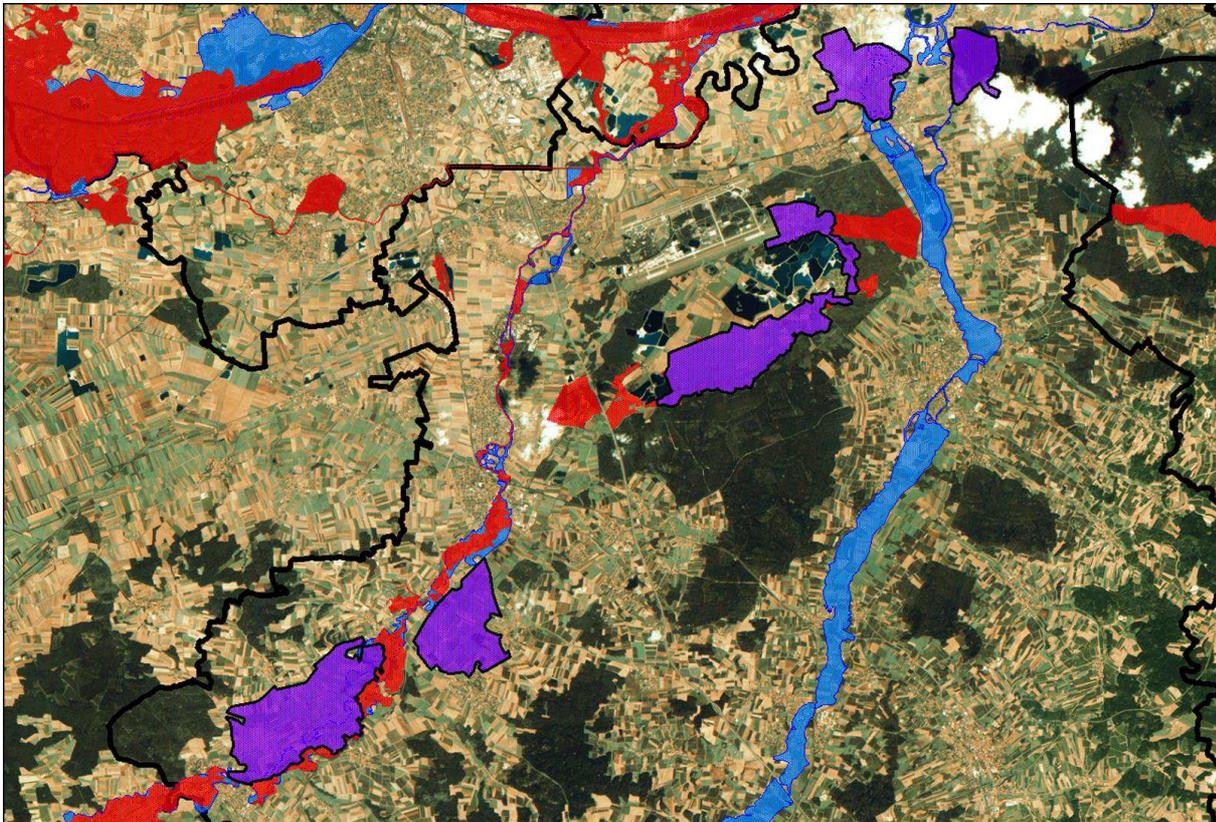
Reinhard Dir Karl-Heinz Schlamp

Tag der Veröffentlichung: 28.04.2020

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 14/2020

zur Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2020/2021

Karte Wiesenbrüteregebiete:



Karte FFH und Naturschutzgebiete:

